



ZWANGSVERHEIRATUNG

Modul 22: Zwischen Partizipation und Diskriminierung – Migration und Integration im nationalen und internationalen Vergleich

SARAH-LENA STIRN UND MARION SCHMID

Film zur Einführung



Link: https://www.youtube.com/watch?v=zF_Z2ONo1T0



Gliederung



- 1) Definition
- 2) Formen der Zwangsverheiratung
- 3) Zahlen von Zwangsverheiratung
- 4) Ursachen von Zwangsverheiratung
- 5) Folgen von Zwangsverheiratung
- 6) Rechtliche Lage in Deutschland
- 7) Internationale Rechtslage
- 8) Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit
- 9) Diskussionsthese

1) Definition



*„Von einer **Zwangsverheiratung** spricht man im Allgemeinen, wenn mindestens einer der beiden potenziellen Ehegatten durch Anwendung von Druck oder Zwang – dazu gehören bspw. Nötigungen, Drohungen, emotionale Erpressung, Einschränkung in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsfreiheit, physische oder sexuelle Gewalt – zu einer Eheschließung gezwungen wird und mit seiner/ihrer Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen.“*

(Breischaft 2011: 8)

1) Definition



- Zwangsehe: Zwang zum Fortbestand einer bereits geschlossenen Ehe
- formelle und informelle Eheschließungen
- Kinderheirat als Form der Zwangsverheiratung

- **Abgrenzung zur arrangierten Ehe:**

„Arrangierte Ehen liegen dann vor, wenn die Heirat zwar von Verwandten, Bekannten oder von Ehevermittlern und -vermittlerinnen initiiert, aber im vollen Einverständnis der Eheleute geschlossen wird.“

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2018: 10)

2) Formen der Zwangsverheiratung



- Heiratsverschleppung / Ferienverheiratung
- Verheiratung von zwei in Deutschland lebenden Partnern
- Importbraut / Importbräutigam
- Verheiratung für ein Einwanderungsticket

3) Zahlen zu Zwangsverheiratung



- Nach polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) von 2019:
 - 74 Fälle von Zwangsverheiratung
 - 46 Prozent wurden als Versuche gezählt
- PKS zeigt nur das sogenannte Hellfeld.
- Das wahre Ausmaß von Zwangsheirat ist höher.

3) Zahlen zu Zwangsverheiratung



- Seit 2011 gibt es Ergebnisse einer bundesweiten Studie:
„Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“.
- Studie wurde vom BMFSFJ 2009 in Auftrag gegeben.

3) Zahlen zu Zwangsverheiratung



- Teil der Untersuchung waren:
 - Schriftliche Befragung von Beratungs- und Schutzeinrichtungen
 - Sechsmonatige Falldokumentation
- Ergebnisse geben keine umfassende Auskunft, sondern beruhen nur auf den Fallzahlen der Beratungsstellen, die teilgenommen haben.

3) Zahlen zu Zwangsverheiratung



Von 1.445 Beratungs- und Schutzeinrichtungen wurden 830 Einrichtungen erreicht:

- 358 Einrichtungen gaben an, dass sich dort Betroffene von Zwangsverheiratung beraten ließen.
- Insgesamt im Jahr 2008: **3.443** Personen.
- davon 252 (7 %) Männer

3) Zahlen zu Zwangsverheiratung



Tabelle 3-4: Altersstruktur nach Geschlecht

		Geschlecht		Gesamt
		weiblich	männlich	
13 Jahre oder jünger	Anzahl	16		16
	Anteil in %	2,2		2,1
14 bis 15 Jahre	Anzahl	42	1	43
	Anteil in %	5,7	2,7	5,6
16 bis 17 Jahre	Anzahl	154	7	161
	Anteil in %	20,9	18,9	20,8
18 bis 21 Jahre	Anzahl	305	17	322
	Anteil in %	41,4	45,9	41,7
22 bis 27 Jahre	Anzahl	141	10	151
	Anteil in %	19,2	27,0	19,5
28 Jahre und älter	Anzahl	78	2	80
	Anteil in %	10,6	5,4	10,3
Gesamt	Anzahl	736	37	773
	Anteil in %	100,0	100,0	100,0

Quelle: Falldokumentation

(BMFSFJ 2011: 27).



3) Zahlen zu Zwangsverheiratung

Tabelle 3-5: Geburtsländer der von Zwangsverheiratung Bedrohten/Betroffenen

	Häufigkeit	Anteil in Prozent
Deutschland	193	31,8
Türkei	141	23,3
Serbien, Kosovo, Montenegro	47	7,8
Irak	38	6,3
Afghanistan	36	5,9
Syrien	33	5,4
Marokko	16	2,6
Albanien	13	2,1
Libanon	12	2,0

(BMFSFJ 2011: 28)



3) Zahlen zu Zwangsverheiratung

Fortsetzung Tabelle 3-5

	Häufigkeit	Anteil in Prozent
Pakistan	12	2,0
Sonstige Länder: Asien	29	4,8
Sonstige Länder: Afrika	18	3,0
Sonstige Länder: Europa	15	2,5
Sonstige Länder: Nord- und Südamerika	3	0,5
Gesamt	606	100,0

Quelle: Falldokumentation

3) Zahlen zu Zwangsverheiratung



- Zur Religionszugehörigkeit der Eltern wurden in ca. 60 % der Fälle Angaben gemacht:

83 % Islam

9,5 % Jesidentum

3,0 % Christentum

2,5 % keine Religionszugehörigkeit

1,0 % Hinduismus

4) Ursachen von Zwangsverheiratung



- Patriarchalische Familienstrukturen und – Ehrvorstellungen
- Traditionelle Heirats- und Familienpolitik
- Ökonomische und finanzielle Motive
- Bindung an die ethnische Gruppe oder Verwandtschaft
- Gleichgeschlechtlich sexuelle Orientierung
- Religion? Islam als Legitimation und Sozialisationshintergrund
- Folge einer gescheiterten Integration
- Störung der Eltern-Kind-Beziehung

5) Folgen von Zwangsverheiratung



- Isolation und Verlust des sozialen Netzwerkes
- Finanzielle Abhängigkeit
- Frauen werden als Haushaltshilfe gesehen
- Schulabbruch und Einschränkungen bei der Ausbildungs- und Berufswahl
- Opfer von psychischer, physischer und sexueller Gewalt
- Ungewollte Teenagerschwangerschaften
- Angstzustände/ Depressionen / Suizidgedanken bzw. -versuche

Was sagt das Recht zur Zwangs- verheiratung?



<https://www.70jahregrundgesetz.de/0jgg-de/leichte-sprache/was-steht-im-grundgesetz->



<https://www.dw.com/de/sierens-china-die-menschenrechte-wirklich-universal/a-46804288>

6) Rechtliche Lage in Deutschland



Grundgesetze der BRD:

- Art. 1, Abs. 1 GG: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*
- Art. 2, Abs. 2 GG: *„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich...“*
- Art. 3, Abs. 2 GG: *„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“*
- Art. 6, Abs. 1 GG: *„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“*



6) Rechtliche Lage in Deutschland

- §240 StGB: Zwangsverheiratung als schwerer Fall der Nötigung
- §237 StGB: eigener Strafbestand von Zwangsverheiratung

(1) 1 Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. 2 Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

- Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

7) Internationale Rechtslage



- AEMR Artikel 16, Abs. 2

Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

- IPBPR Art. 23, Abs. 2+3

Eheschließung nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten.

- IPWSKR Art. 10



7) Internationale Rechtslage

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (1979):

Art. 16: Gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung.

- Vereinte Nationen: Zwangsverheiratung ist eine „moderne Form der Sklaverei“
- Zwangsverheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung

8) Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit



- Prävention
- Intervention
- Fachberatungsstellen
- Schutzeinrichtungen

8.1) Prävention



**Allgemeine Themen
für Schulalltag z.B.
selbstbestimmte
Partnerschaftswahl**

**LehrerInnen
aufklären und
sensibilisieren**

**Präventionsmöglichkeiten
der SchulsozialarbeiterInnen**

**Schulprojekte zum
Thema
Zwangsverheiratung**

**Kultursensible und
systematische
Elternarbeit**

8) Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit



- Prävention
- Intervention
- Fachberatungsstellen
- Schutzeinrichtungen



8.2) Fachberatungsstellen

Ziel: Betroffene zu einer eigenständigen Entscheidung zu befähigen.

Wichtig:

- Niederschwelliger Zugang zur Hilfe
- Beispielsweise durch:
 - Telefon-Hotlines
 - Online Beratung
 - Pro aktive Beratung
- Interkultureller Beratungsansatz
- Raum zur Entscheidungsfindung



8.3) Schutzeinrichtungen

- Bieten Unterstützung und einen sicheren Zufluchtsort, da Betroffene oftmals von ihren Familien gesucht und verfolgt werden.

Häufig notwendig:

- Abbruch aller sozialen Kontakte
- Umzug in ein anderes Bundesland

8.3) Schutzeinrichtungen



Mädchenhäuser und Mädchenzufluchtsstätten

- Für Mädchen/junge Frauen von 12 – 21 Jahren.
- Arbeiten auf gesetzlicher Grundlage des KJHG.

Frauenhäuser

- Für volljährige Frauen
- Betreuungskonzepte reichen für junge Frauen häufig nicht aus.

Habt Ihr
noch Fragen?



Inwiefern hattet
Ihr schon
Berührungspunkte
mit dieser
Thematik?



<https://www.frauenrechte.de/presse/pressearchiv/2011/828-erste-bundesweite-studie-zu-zwangsverheiratung-in-deutschland-terre-des-femmes-fordert-nun-taten-von-der-politik>



9) Diskussionsthesen

„Für Staat und Gesellschaft stellt sich [...] die Aufgabe, Zwangsheiraten zu verhindern bzw. konkrete Ausstiegsoptionen für die Betroffenen zu schaffen und zu verbessern.“ (Bielefeldt 2005: 5)

- **Wie können Zwangsverheiratungen verhindert werden?**
- **Welche Verbesserungsmöglichkeiten für Ausstiegsschancen von Betroffenen gibt es in der Sozialen Arbeit?**

9) Diskussionsthesen



Necla Kelek: *„Zwischen einer arrangierten Ehe und einer Zwangsehe gibt es für mich keinen wesentlichen Unterschied, das Ergebnis ist dasselbe. Wenn das Mädchen oder der Junge die Möglichkeit haben, den von den Eltern ausgesuchten Partner abzulehnen, spricht man von einer arrangierten Ehe, wenn die Partner ungefragt oder gegen ihren Willen verheiratet werden, ist es eine Zwangsehe. Betretenes Schweigen oder leises weinen des Mädchens wird als Zustimmung gewertet, Mädchen sind nun einmal schüchtern.“* (Breischaft 2009: 9)

- **Können arrangierte Ehen überhaupt eine Form der freien Partnerwahl darstellen oder handelt es sich letztendlich doch um eine Form der Zwangsehe?**

Literaturverzeichnis



AMNESTY INTERNATIONAL, 2018. *Zwangsheirat* [Online-Quelle]. Berlin: Amnesty International Deutschland e.V. [Zugriff am 16.05.2020]. Verfügbar unter: <http://www.amnesty-frauen.de/Main/Zwangsheirat>

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG=, 2009. *Aktiv gegen Zwangsheirat* [Online-Quelle]: *Empfehlungen* [Zugriff am 04.06.2020]. Verfügbar unter: https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2014/28735/pdf/dokumentation_de.pdf

Böhmecke, Myria, Monika Michell und Marina Walz-Hildenbrand, 2011. *Im Namen der Ehre: misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet*. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen [Online-Quelle] [Zugriff am 04.06.2020]. Verfügbar unter: <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/TERRE-DES-FEMMES-Hilfsleitfaden.pdf>

Bundeskriminalamt, 2020. *Polizeiliche Kriminalstatistik: Grundtabelle* [Online-Quelle] [Zugriff am 04.06.2020]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hrsg., 2007. *Zwangsverheiratung in Deutschland: Forschungsreihe Band 1*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlag.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2011. *Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen: Kurzfassung* [Online-Quelle]. 2. Auflage. Rostock: Publikationsverband der Bundesregierung [Zugriff am 16.05.2020]. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/95584/d76e9536b0485a8715a5910047066b5d/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsfaelen-data.pdf>

Literaturverzeichnis



BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2018. *Zwangsverheiratung bekämpfen - Betroffene wirksam schützen: eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe* [Online-Quelle]. 4. Auflage. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Zugriff unter: 14.05.2020].

Verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/95582/74bcd307f02a4ae696507a5a3cf76a1b/zwangsverheiratung-bekaempfen-betroffene-wirksam-schuetzen-data.pdf>

BIELEFELDT, Heiner und Petra FOLLMAR-OTTO, 2008. Zwangsverheiratung: Ein Menschenrechtsthema in der innenpolitischen Kontroverse. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, Hrsg. *Forschungsreihe Band 1: Zwangsverheiratung in Deutschland* [Online-Quelle]. Baden-Baden: Nomos, 10-22 [Zugriff am 14.05.2020]. Verfügbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-dspace-650920>

BREISCHAFT, Simone, 2011. „*Wer entscheidet, wen du heiratest?*“: *Die Begleitung von Zwangsverheiratung betroffener muslimischer Frauen mit türkischem Migrationshintergrund durch die Soziale Arbeit*. München: Martin Medienbauer Verlagsbuchhandlung.

FACHKOMMISSION ZWANGSHEIRAT DER LANDESREGIERUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, 2006. *Bericht der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung* [Online-Quelle]. Stuttgart: Baden-Württemberg Justizministerium [Zugriff am 27.05.2020]. Verfügbar unter: <https://www.zwangsheirat.de/images/downloads/bund-laender/Bericht-ZH-Ba-Wue.pdf>

FREUDENBERG, Dagmar, 2008. Verfangen im Netz des Aufenthaltsrechts. Aufenthaltsrechtliche Liberalisierung als zentraler Bestandteil von Präventions- und Interventionsstrategien. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, Hrsg. *Forschungsreihe Band 1: Zwangsverheiratung in Deutschland* [Online-Quelle]. Baden-Baden: Nomos, 242-252 [Zugriff am 14.05.2020]. Verfügbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-dspace-650920>

Literaturverzeichnis



KARAKASOGLU, Yasemin und Sakine SUBASI, 2008. Ausmaß und Ursachen von Zwangsverheiratungen in europäischer Perspektive. Ein Blick auf Forschungsergebnisse aus Deutschland, Österreich, England und der Türkei. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, Hrsg. *Forschungsreihe Band 1: Zwangsverheiratung in Deutschland* [Online-Quelle]. Baden-Baden: Nomos, 99-126 [Zugriff am 14.05.2020]. Verfügbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-dspace-650920>

STROBL, Rainer und Olaf LOBERMEIER, 2008. Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, Hrsg. *Forschungsreihe Band 1: Zwangsverheiratung in Deutschland* [Online-Quelle]. Baden-Baden: Nomos, 23-67 [Zugriff am 14.05.2020]. Verfügbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-dspace-650920>

TERRE DES FEMMES, 2019. *Zwangsverheiratung: Eine Form von Gewalt im Namen der Ehre* [Online-Quelle]. Berlin: Terre des Femmes Menschenrechte für die Frau e.V. [Zugriff am 16.05.2020]. Verfügbar unter: <https://www.zwangsheirat.de/index.php/informationen/zwangsheirat>

THIEMANN, Anne, 2008. Zwangsverheiratung im Kontext gleichgeschlechtlicher Lebensweisen. Erfahrungen aus der Beratungsarbeit. In: BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, Hrsg. *Forschungsreihe Band 1: Zwangsverheiratung in Deutschland* [Online-Quelle]. Baden-Baden: Nomos, 183-196 [Zugriff am 14.05.2020]. Verfügbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-dspace-650920>

Bildquelle:

IMHOF, Fritz, 2011. Zwangsheiraten in der Schweiz: Wie Nachbarländer das Problem angehen [Online-Quelle]. Bern: Livenet [Zugriff am 10.06.2020]. Verfügbar unter: https://www.livenet.ch/magazin/beziehung/184323-wie_nachbarlaender_das_problem_angehen.html